

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band II. Nro. VII.

Bern, den 2. Oct. 1799. (II. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Sept.

(Fortsetzung.)

Wozzi, im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß wenn das souveraine Volk einerseits die schwere Pflicht übernimmt, das Vaterland in seinen Bedürfnissen nach Möglichkeit und Kräften zu unterstützen, es anderseits dann auch berechtigt seyn müsse, über die Pfenninge des Staats, an denen nur zu oft sein Schweiß und seine Thränen hängen, die genaueste Rechenschaft zu fordern.

In Erwägung, daß Vernunft, Gerechtigkeit und Klugheit einstimmig gebieten, daß der so lauten, so allgemeinen und so billigen Forderung des Volks einmal entsprochen, und ihm nicht durch längeres Zögern Anlaß zu begründeten Mißtrauen, oder wohl gar zu endlicher Verweigerung fernerer Beiträge gegeben werde.

In Erwägung, daß es weder der Drang der gegenwärtigen Zeitumstände, noch einige unborgesehene Ereignisse keineswegs unmöglich machen, daß nicht dem Volk und seinen Stellvertretern eine getreue Darstellung aller bezogen und aufgelegten Summen, so wie jener der Rückstände, sollte vor Augen gelegt werden können.

In Erwägung, daß es nach 18 langen Monaten, wenn nicht zu spät, doch gewiß hohe Zeit sei, daß die gesetzgebenden Räte, ihrer, in Rücksicht des Staatseigenthums und seiner Einkünfte, so tiefen, ja gänzlichen Unwissenheit, endlich einmal entrisen werden, wenn anders an die Stelle der Unordnung und des bisherigen entsetzlichen Wirrwars künftig ein auf die Quellen des Landes und auf die Kräfte dessel-

ben besser berechnetes Finanz- und Militärsystem treten soll.

In Erwägung endlich, daß selbst die Constitution, an die das Volk. Direktorium schon unterm 12ten August durch einen ähnlichen Beschluß erinnert worden, eine alljährliche Rechnung zu Händen der Nation unnachlässig erheischt;

beschließt der große Rath nach erklärter Dringlichkeit:

Das Volk. Direktorium ist aufgefordert, in Zeit eines Monats den gesetzgebenden Räten, die in dem 81. § der Constitution vorgeschriebene Jahresrechnung vorzulegen.

Carrard. Die Commission hatte den Auftrag Bericht zu erstatten, ob es möglich sei, und wenn es möglich sei, vom Direktorium die Rechnung abzufodern; und hierüber ist in dem Gutachten kein Wort enthalten: überdem enthält dasselbe Ausdrücke, die wahrlich nicht in dem Mund eines Gesetzgebers sich finden sollen; man weise also dieses so wenig dem Auftrag entsprechende Gutachten wieder an die Commission zurück.

Uderwerth stimmt ganz Carrard bei, und findet den Ton dieses Gutachtens unwürdig und selbst ungeräumt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und dreißigste Sitzung.

Präsident: Koch.

Crauer, im Namen einer Commission, erstattet Bericht über den Vorschlag, zu bessern

Zeiten, mit Bewilligung des Gesetzes, das Theater zum Behuf der Armee zu öffnen. Er sagt:

Die Commission will die Untersuchung anfangen, mit dem Wunsche des Plautus in seiner Cistellaria, als eben Hannibal mit seinem Heer in Italien war: überwindet fürderhin wie bisher mit wahrer Tapferkeit! Springet bei euren Mitverbündeten, den alten und den neuen! Beschützt den Staat durch kluge und gerechte Gesetze! Züchtigt die Bundbrüchigen! Sammelt euch Siege und Lorbeeren! Die feindliche Carthago müsse ihren Frevel bezahlen.

1. Die Annahme wird angerathen aus folgenden Gründen, weil dadurch die gegenwärtige Armuth jetzt schon könne gelindert werden; die bisherigen Vorschläge und Berathungen haben auf die Zukunft gezielte; „aber unterdessen,“ sagt bei Lafontaine der schiffbrüchige Bauer zum Prinzen, zum Adlichen und Kaufmann, welche sich für monatliche Besoldung zur Unterweisung in der Regierungskunst, dem Einmaleins und der Heraldik verbinden wollten, — „unterdessen müssen wir zu essen haben;“ er will für die gegenwärtige Nothwendigkeit sorgen, und trägt zum Verkauf Holz in die Stadt. Auch unterdessen, bis die grössern Projekte zu Stande kämen, müßte die Armee zu essen haben: Hoffnungen machen nicht satt, und Trostsprüche steuern nicht dem Mangel.

2. Groß ist die Hoffnung, daß die Quelle ergiebig seyn würde. Erfahrung habe gelehrt, wie sehr das Volk Panem et Circenses wünsche: wenn immer gewinnstüchtige oder brodlose Comödiantenbanden, überall ausgeschossen, dem Hunger zu entfliehen sich zu uns verloren hatten, wenn sie mit 2 oder 3 Personen Haupt- und Staatsaktionen aufführten, wenn Luftspringer, tanzende Hunde, Zauberkatzen zu sehen waren, wenn erbärmliche Rittergeschichten und weinerliche Lustspiele herabgepredigt wurden, wenn bei einer Rote, einen und andern mittelmäßigen ausgenommen, Akteure auftraten, die ehnders zu allem andern, als zum Theater geschaffen waren, war immer der Zulauf groß u. s. w.

Um desto mehr also drittens könne man einen guten Erfolg hoffen, wenn die Gesellschaft dieses besorgen würde, da verschiedene Mitglieder derselben große Kenntnisse im Ganzen dieses Faches hätten, andere sich dienstfertig zu die-

sem Unternehmen angeboten, alle eifrig für das gemeine Beste sorgen, zu dessen Vortheile dieser Anschlag gereiche; es würde sich dieses noch weit glänzender in den Thatfachen zeigen, als es jetzt in ihren Wünschen und Gesinnungsaussagen erscheint.

Die Aufführung zu erleichtern, schlägt man vor, eine große Commission zu wählen, die wieder unter sich in verschiedene Departementen abgetheilt seyn soll, welche die verschiedenen Fache dieses Geschäftes besorgen, so daß man hoffen könne, das Ganze würde ohne Hindernisse und Verwirrungen, ohne große Beschwerden und Versäumnungen können aufgeführt werden.

Die Discussion wird verschoben.

Müller hält die zweite Abtheilung seiner neulich abgebrochenen Vorlesung (Siehe Tagbl. N. 58.) über die Frage: wie wird der öffentliche Geist verstimmt? „Wenn kein allgemeiner Geist für die Sache der neuen Republik in Helvetien war, so ward er doch geweckt, und war im Aufzuge. — Aber ein gewaltiges Gegenwitter nicht nur der Umstände, sondern besessentlicher Bemühungen Andersdenkender hemmte ihn. — Ihr großes Mittel war die Popularität, womit sie auf die untersten Volksklassen, oder gerade auf eigentliche Volk wirkten; zur Erleichterung ihres Geschäftes fanden sie die Empfänglichkeit des Volks, oder sie durften einen schon gebildeten öffentlichen Geist in ihrer Sache nur unterhalten, um den neu aufkeimenden republikanischen Geist zu zerstören. — So lange die Republikaner ihre Lehre nicht, wie Sokrates, allen Ständen mittheilen können, werden sie nur langsam auf den öffentlichen Geist wirken.“

Aus Anlaß dieser Vorlesung hält B. Roch einen philosophischen Discours, der hier im gedrängtesten Auszuge folgt:

„Es ist schwer den öffentlichen Geist zu bilden, da man über die wichtigsten Punkte, welche das Menschenrecht angehen, noch nicht einig ist.“

Bis auf unsre Zeiten herab verkannte man den wahren, den einzigen Staatszweck, den Menschen als Menschen zu achten, seine natürlichen Rechte zu respektieren, die menschliche Natur zu ihrer vollendeten Entfaltung zu bilden. — Dieß war auch nicht möglich, weil man die menschliche Natur nach ihren Anlagen

weil man ihre Befehle und die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht kannte.

Daher folgte, daß man die Menschen im politischen aus bloß sinnlichen, — im religiösen aus bloß übersinnlichen Instinkt leitete. Nur wenige sahen es ein, daß jede Staatsverfassung in sich ungerecht seye, die nur einen Theil des Menschen, nur seinen sinnlichen Charakter in Anspruch nehme, und den geistigen und moralischen vernachlässige.

Die Aufgeklärten waren deswegen über den Staatszweck nicht einig, weil sie selbst über den Zweck der Erdenexistenz des Menschen uneinig waren. Einige gaben als den Zweck des Menschen die Glückseligkeit, andere die Vollkommenheit, und endlich andere die Verherrlichung Gottes an.

Die Glückseligkeit gründet sich nur auf Gefühle und auf die Empfänglichkeit, welche in verschiedenen Subjekten verschieden ist. — Sie ist nicht eine Folge unsrer Freiheit und Selbstthätigkeit, sondern hängt von den Umständen und von der Nothwendigkeit ab, die wir nicht bemeistern können. — Sie steht in keinem Verhältniß mit unsrer moralischen Natur, die sich selbst, um des bessern Glückes willen, nicht achten kann.

Der Begriff der Vollkommenheit bleibt eben so zweideutig und mannigfaltig als der Begriff der Glückseligkeit, und empfiehlt sich ebenfalls bloß durch Vergnügen, und gründet sich auf Gefühle, die der Veränderung unterworfen sind. — Zwar, da die Vernunft nur das Vollkommene billigt, so handelt der Willen, der nach Vollkommenheit strebt, rein und uneigennützig. — Aber die Begriffe der Vollkommenheit werden gar verschieden angegeben, so daß sie einigen, welche die Zustimmung unsrer Neigungen und Fähigkeiten unter einander sowohl als zu ihrem gemeinschaftlichen Zweck Vollkommenheit nennen, und diesen Zweck in das größtmögliche Wohl der ganzen Menschheit setzen, wieder zur Glückseligkeit führen.

Verherrlichung Gottes wird für uns so lange ein dunkler und unbestimmter Begriff seyn, als wir den Endzweck des Menschen nicht in seinen Anlagen und Bedürfnissen aufgefunden haben, worauf sich das Daseyn Gottes und unsre Verhältnisse gegen ihn gründen. Der Mensch muß also zuerst über den Endzweck

seines Daseyns unterrichtet seyn, ehe er wissen kann, worin die Verherrlichung Gottes bestehe. Also ist nicht die Verherrlichung Gottes der Endzweck des Menschen.

Der Endzweck unsers Daseyns ist Sittlichkeit und Heiligkeit in Verbindung mit der Seligkeit. Jene können wir mit unsern Kräften erreichen, diese erwarten wir vom Welterschöpfer.

Die sinnliche Natur dient dem Menschen als Mittel die Absicht seines Daseyns zu begünstigen. Alles äußere giebt ihm Stoff, Anlaß, Ermunterung zur Kultur seiner moralischen und intellektuellen Kräfte.

Niemand kann dem Menschen dieser Kultur überheben; was der Mensch zur Kultur seiner Persönlichkeit sich erwirbt, ist sein Eigenthum, und nur das bleibt ihm.

Der Staat soll also, da sein Zweck diese Kultur selbst nicht seyn kann, da er mehr Sicherheit; als Erziehungsanstalt ist, wenigstens das Streben nach Kultur begünstigen. Sein Zweck ist demnach Schutz des Gebrauchs der veräußerten und unveräußerlichen Rechte des Menschen.

Er erreicht ihn dadurch, wenn er die Trägheit und den Kalkül der Menschen verschleucht, sie in Thätigkeit und Wirksamkeit setzt, ihren Kräften Spielraum giebt, und die Begierde nach Ehre und Vortheil unter die Achtung der Vernunft setzt; oder wenn er allen gleiche Rechte angedeihen läßt.

Daher, wenn man über den Endzweck des Menschen einig ist, wird man bald über den Staatszweck einig seyn, und die Grenzen seiner Wirksamkeit bestimmen können, — daß er nur Zwang brauchen dürfe, um die Rechte aller zu schützen, und das Unrecht aller zu hindern; — daß er nicht Gesinnungen, sondern Thaten, — nicht Aeußerungen des Verstandes oder des Gewissens, sondern um des Willens in Beziehung auf andere zu richten habe, daß alles seinem Gebiete entzogen seie, was nicht die Rechte des andern kränket; — daß er ferner nicht bloß rechtlichen Schutz gewähren, sondern auch Anstalten treffen soll, die Cultur zu befördern.

Eine Nation, deren Bedürfnisse sich auf die bloße Sinnlichkeit beschränken, kämpfen nicht standhaft gegen gewalthätige Unterdrückung. Sie ist feig und träg, scheu für Gefahr und Tod und mißtrauisch. Die aufgeklärten müssen

es auf sich nehmen, eine solche Nation zu erziehen und auszubilden; — sie müssen gegen Vorurtheile und Irrthümer, gegen alle Verfolgungen im Namen der Vernunft ihrem Berufe treu seyn. Durch die Einheit ihrer Lehre und ihres Feuers werden sie nach und nach diese Einheit beim Volke bewirken, und so den öffentlichen Geist bilden.“

Diskussion über die Frage: „Was für einen Unterricht sollen diejenigen Bürger, welche frühzeitig den Handwerksstand antreten wollen, in den öffentlichen Schulen empfangen.“

Mohr theilt die Frage, und fragt, worin und wie sie zu unterrichten seyen. Worin? — Der Zögling kann als Mensch, als Bürger, als Handwerker betrachtet werden. — Als Mensch hat er ein dreifaches Verhältniß, gegen den Schöpfer, — gegen die Mitmenschen, — gegen sich selbst: — nach diesem dreifachen Verhältniß gehört ihm der Unterricht der Religion und Moral. — Als Bürger soll er, wie die Jugend der ehemaligen Republiken, besonders zum Republikaner gebildet werden; — die Bürgererziehung hat ihre eigenen Gegenstände, Stufen, Leitung u. s. w. — Als Handwerker soll er das Lesen, Schreiben, Rechnen lernen; er soll einen Brief und Conto zu schreiben und ein Buch zu führen wissen. — Wie? — Vor den Lehrjahren soll er in guten Primarschulen, während den Lehrjahren in fortgesetzten Schulen, die an gewissen Tagen der Woche den Handwerkern gewidmet werden, den Unterricht empfangen. Er schlägt zum Behuf dieser Klasse der Jugend eine Bürger-Lesebibliothek vor, welche nebst andern auch daher eine Quelle ihrer Erhaltung ziehen könnte, daß die Handwerker, wenn sie ausgelernt hätten, die Meisterschaft erlangten, sich verheiratheten u. s. w. einen gewissen Beitrag dazu geben müßten.

Müller: Die Aufgabe besteht darin, wie der Handwerker das, was er als Mensch und Bürger von den Schulen fordern darf, in der kurzen Zeit, in welcher er sie besuchen kann, sich erwerben könne. Man soll ihn in dem Unentbehrlichen unterrichten, und ihn in den Stand setzen, das übrige sich hernach durch eigene Anstrengung verschaffen zu können. Das geschieht durch Unterricht und durch Angewohnung gewisser Fertigkeiten. — Zum Unterricht gehört das Lesen, Schreiben,

Rechnen und Sachkenntnisse, die in den Handwerksstand einschlagen, vorzüglich durch Hülfe der Naturgeschichte und Technologie. — Die Fertigkeiten bestehen in intellectuellen, moralischen und physischen; man führe diese Zugend an zur Fertigkeit im eignen Nachdenken über die Sachen; in Beobachtung der Sittlichkeit ihrer täglichen Handlungen; in Thätigkeit oder fester, ordentlicher Geschäftigkeit. — In Sonntags- und Feiertagschulen während den Lehrjahren soll die Vorlesung republikanischer Thaten aus der Geschichte, nebst der Landesverfassung, Experimentalphysik, Moral für Erwachsene und gründlichen Religionsunterricht den Handwerker ausbilden.

Keller billigt alle diese Vorschläge, macht aufmerksam auf die Vortheile der öffentlichen Erziehung vor der Privaterziehung in Republiken, und hält die Entwiklung dieser Vorzüge einer besondern Verathung der Gesellschaft würdig.

Rüttimann: Was müssen wir thun, um Republikaner zu erziehen? Die Alten sahen in den Kindern, die sie bildeten, gleichsam nur die künftigen Mitglieder des Staats, und erzogen sie dem Staat, der Republik. Die Alten sind zu weit gegangen: denn sie ließen nicht einmal zu, daß ihre Kinder Handwerke lernten. — Aber warum thaten sie das? — Der Handwerker ist eingeschlossen in seine dunkle, herzverengende Werkstätte, angeheftet an die Einfeldigkeit seiner Arbeit, gleichgültig für das, was die übrigen Menschen treiben, und für die öffentliche Sache. — Wahr ist's, der Mensch muß unter andern lernen und fortgebildet werden; im freien Umgang mit allen wird sein Herz offen, und seine Seele großer Wünsche voll. — Was ist der Charakter der Menschen in Republiken und in Ländern der Despotie? Durch Unbefangenheit, Freiheit, Bestrebsamkeit, Unternehmungskraft unterscheiden sich jene von diesen. Dazu sollen unsere Kinder schon gebildet werden; ihre Schulen sollen freie Spielschlage aller ihrer Kräfte seyn; sie sollen in Uebungen wetteifern, die den republikanischen Geist ansuchen und befeuern. Sonst was wollen wir für eine Freiheit? eine Freiheit, die nur entartete Republikaner wünschen, die in bloßem, thaten- und kampfslosem Wohlfeyn besteht. So wird bald das Laster über die Tugend, die Feinheit über die Weisheit den Sieg haben.